

im Rahmen einer „vertikalen“ Strukturänderung der Internationalen Rechtsordnung dem Völkerrecht zuzurechnen versucht.

Bezüglich der Rechtsordnung, unter der der Garantievertrag stehen soll, ist vorrangig auf das „proper law“, in der Folge aber auch auf das „law applicable to the principal debt“ abzustellen, wobei wieder zwischen der „Substanz“ der Schuld — geregelt vom „proper law“ des Vertrages — und der Art der Durchführung — unter der Anwendung der „lex loci solutioinis“ — unterschieden werden muß.

Besondere Vorsicht ist bei der Wahl des „centre of gravity“ in den bei garantierten Darlehen auftauchenden Anknüpfungproblematiken geboten, da man nur selten einen „genuine link“ zum Recht des Verleihers, dem des Marktes und der Begabung respektive dem des garantierenden Staates exakt feststellen kann.

Ist sowohl die „ability“ als auch die „capacity“ zum Abschluß des Internationalen Kreditvertrages festgestellt, das „proper law“ in seiner jeweiligen Ausprägungsform als Kollisionsrecht gefunden, so muß noch Bedacht auf die „lex loci actus“ genommen werden, von deren Beachtung die formelle Gültigkeit des Darlehensvertrages abhängt.

Die Einschließung von Klauseln über das anzuwendende Recht respektive die Suche nach dem „proper law“ der getroffenen Vereinbarung wäre aber unvollständig, wenn nicht auch zur gleichen Zeit das Problem des „proper forum“ geklärt werden würde, das einestils aus der „bargaining power“ des Kreditgebers, andererseits aus den diversen „Immunitäts- und Souveränitätseinreden“ — bei Akten „iure imperii“ — des Borgers resultiert.

Delaume hätte in diesem Zusammenhang bei der Behandlung der Frage, ob eine Kreditvergabe an einen ausländischen Schuldner einen hoheitlichen Akt darstellt oder nicht, näher auf die Argumente sowohl der „restriktiven“ als auch der „extensiven“ Theorie eingehen müssen, um hierzu etwas wesentlich Neues zu sagen. Der Autor kommt in der Folge auf die Möglichkeit der Sicherung von Darlehen zu sprechen, die er in der Abtretung der Einkünfte, der Verpfändung von Immobilien, der Bestellung von Grundpfändern respektive der Ausbedingung der „negative pledge-clause“ sowie der „floating charge“ (ähnlich dem „nantissement de fonds de commerce“) als besitzloses Pfandrecht für ausgestaltbar ansieht.

Mit einem kurzen Ausblick auf die Möglichkeit der Absicherung gegen politische Risiken schließt Delaume seine Untersuchung, die einen umfassenden Überblick über die auf dem Sektor der internationalen Finanzierung bestehenden und einer Lösung harrenden Probleme gibt.

Waldemar Hummer

R. J. DUPUY (Hrsg.)

**The Hague Academy of International Law  
Jubilee Book — Livre Jubilaire 1923—1973**

A. W. Sijthoff Leiden 1973, 313 S.

Für die Haager Akademie für Internationales Recht hat R. J. Dupuy aus Anlaß ihres 50jährigen Bestehens im Jahre 1973 eine Festschrift herausgegeben. Sie enthält nicht so sehr wissenschaftliche Beiträge zum Gegenstand aller Bemühungen der Akademie als vielmehr teils sehr persönliche Erinnerungen (Ph. C. Jessup, F. Castberg, E. N. van Kleffens), teils kritisch-historische Reflexionen über Entstehung und Entwicklung der Akademie. A. Verdross verbindet damit die Erinnerung an die damals aktuellen wissenschaftlichen Kontroversen: internationales und nationales

Recht (hier S. 88 wird der Name des Schöpfers der Weimarer Reichsverfassung leider falsch wiedergegeben: Hugo Preuss) sowie der Platz der allgemeinen Prinzipien in der Rechtsquellenlehre. Der 2. Teil berichtet über die Entwicklung der Lehre an der Akademie, über das Studien- und Forschungszentrum und das seit 1969 durchgeführte externe und regionale Lehr- und Seminarprogramm, das bisher Sessionen von zwei bis drei Wochen Dauer in Rabat, Bogotá, Mexico, Teheran, Singapur, Buenos Aires und Jaounde abgehalten hat. Zahlreiche statistische Angaben, Berichte über die Aktivitäten der „A. A. A.“ (der Vereinigung der ehemaligen Hörer) und vor allem ein Gesamtverzeichnis aller in den Recueils (bis Band 137) wiedergegebenen Vorlesungen runden den informativen Bericht über diese außerordentliche Einrichtung ab, die sich um die Entwicklung und Verbreitung des internationalen Rechts verdient gemacht hat. Knud Krakau

E. DE LA GUARDIA und M. DELPECH

### El Derecho de los Tratados y la Convención de Viena de 1969

La Ley, Buenos Aires, 1970, 569 S.

In bewundernswerter Schnelligkeit<sup>1</sup> legten die beiden argentinischen Karrierediplomaten, der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister und Rechtsberater des argentinischen Außenministeriums (Enviado extraordinario y Ministro plenipotenciario y Consejero Legal del Ministerio de Relaciones Exteriores y Culto) Dr. Ernesto de la Guardia sowie der frühere Botschaftssekretär und Angehörige der Rechtsabteilung des argentinischen Außenministeriums (el entonces Secretario de Embajada y miembro de la Consejería Legal del Ministerio de Relaciones Exteriores y Culto) Dr. Marcelo Delpech, die zur Zeit wohl kompletteste Arbeit über das Recht der völkerrechtlichen Verträge unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Wiener Vertragsrechtskonferenz vor. Die in der Zwischenzeit erschienenen einschlägigen Monographien oder Zeitschriftenartikel beschäftigen sich nur mit mehr oder weniger vollständigen Überblicken über die Entstehungsgeschichte<sup>2</sup>, das Konferenzgeschehen<sup>3</sup>, die Arbeitsweise<sup>4</sup> und die Ergebnisse der einzelnen Sessionen<sup>5</sup> der Wiener Vertragsrechtskonferenz einerseits, sowie der Be-

1 Die Widmung ist mit April 1970 datiert, die Fertigstellung des Druckes erfolgte im Laufe der zweiten Hälfte des Monats August desselben Jahres. Die Wiener Konvention über das Recht der Verträge wurde am 22. 5. 1969 angenommen und am 23. 5. 1969 zur Unterzeichnung aufgelegt. Die Organisation der Konferenz sowie der Daten des Verlaufs ihrer beiden Sessionen sind der Schlußakte vom 23. 5. 1969 (A/CONF. 39/26) zu entnehmen. Vgl. auch S. 12.

2 So versteht sich die Monographie von Shabtai Rosenne ausdrücklich nur als historischer Abriss und technischer Führer durch die Entstehungsgeschichte der Wiener Vertragsrechtskonvention: Rosenne, S. The Law of Treaties. Leiden-New York (1970). Zur Kommentierung des Projektes der ILC (AJIL 1967, S. 248 ff.), vgl. insbesondere die Artikelfolgen in: ZaöRV vol. 27 (1967); En hommage à P. Guggenheim (1968); RGDIP (1967); Estudios de Derecho Internacional. Homenaje a. D. Antonio de Luna (1968), III. Teil. Vgl. auch Nisot, F. A propos du projet de la Commission du droit international des Nations Unies relatif au droit des traités in: RGDIP (1967), S. 309 ff.; Declava, A. Qualche aspetto del Progetto di Articoli sul Diritto dei trattati elaborato dalla Commissione di Diritto Internazionale in: REDI (1968), S. 346 ff.; Briggs, H. The travaux préparatoires of the Vienna Convention on the Law of Treaties (Besprechungsartikel von Rosenne, S. The Law of Treaties (1970), in: AJIL (1971), No. 4, S. 705 ff.; Jacobs, F. G. Varieties of approach to treaty interpretation: with special reference to the draft convention on the law of treaties before the Vienna diplomatic conference in: ICLQ (1969), S. 318 ff.; McDougal, M. S. The International Law Commissions Draft Articles upon Interpretation: Textuality Redivivus, in: AJIL (1967), S. 992 ff.; Rosenne, S. Interpretation of Treaties in the Restatement and the International Law Commission's Draft Articles: A Comparison in: Columbia J. of Transnational Law (1966), S. 205 ff.; Briggs, H. Reflections on the Codification of International Law by the International Law Commission and by other Agencies in: RdC (1969), I, S. 233 ff.

3 Neuhold, H.-P., Die Vertragsrechtskonferenz 1968 in Wien in: Der Staatsbürger vom 18. 6. 1968. Deleau, O. Les Positions françaises à la Conférence de Vienne sur le Droit des Traités in: AFDI (1969), S. 7 ff.

4 Daudet, Y. Note sur l'Organisation et les Méthodes de Travail de la Conférence de Vienne sur le Droit des Traités in: AFDI (1969), S. 54 ff.

5 Fischer, P.-Köck, H. Das völkerrechtliche Vertragsrecht im Lichte der Ergebnisse der ersten Session der Wiener Vertragskonferenz der Vereinten Nationen in: OJZ (1968), S. 505 ff.; Neuhold, H.-P. The 1968 Session of the United Nations Conference on the Law of Treaties in: ÖZÖR (1969), S. 59 ff.;